Bundesrat Drucksache **230/2/02**
25.04.02

Antrag
des Landes Nordrhein-Westfalen

Verordnung zur Änderung der Röntgenverordnung und anderer atomrechtlicher Verordnungen

Punkt 61 der 775. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2002

Der Bundesrat möge beschließen

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 6 Abs. 3 Satz 4 RöV)

In Artikel 1 Nr. 13 ist § 6 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe "Absatz 1 Satz 1 Nr. 1" die Angabe "**oder 2**" eingefügt. Weiter ist die Angabe "§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2" durch die Angabe "die §§ 13 bis 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2" und die Angabe "§§ 30 bis 32, 33 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3, §§ 34" durch die Angabe "§§ 30 bis 34" zu ersetzen.

b) Absatz 2 Satz 3 ist zu streichen.

c) In Absatz 3 Satz 4 ist die Angabe "§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2" durch die Angabe "Die §§ 13 bis 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 25. APR 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820340, Telefax: 0228/3820344
ISSN 0720-2946

Begründung:

Bei den in § 6 aufgeführten Begriffen "Prüfung, Erprobung, Wartung, Instandsetzung und Beschäftigung" handelt es sich um Tätigkeiten i.S. des § 2 Nr. 23, die von einem Strahlenschutzverantwortlichen nach § 13 verantwortet werden. Daher muss in § 6 auch für die Tätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 der Bezug zu § 13 hergestellt werden. Der Bezug zu § 14 ist erforderlich, da hier die Stellung der verantwortlichen Personen beschrieben ist.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Der Antrag ersetzt die Ziffer 14 der Drucksache 230/1/02

Mit der jetzt vorgeschlagenen redaktionellen Einfügung der Angabe „oder 2" in Absatz 2 Satz 2 wird die Personengruppe, die Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler im Zusammenhang mit der Herstellung prüft oder erprobt, ausdrücklich wieder in den Schutzbereich der Verordnung aufgenommen. Durch die Überarbeitung des Absatzes 2 Satz 2 soll sichergestellt werden, dass zukünftig alle Personen, die prüfen oder erproben, gleichermaßen von den Regelungen der Röntgenverordnung erfasst werden. Damit kann Absatz 2 Satz 3 des Regierungsentwurfes entfallen. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, die dort genannte Personengruppe aus dem Schutzbereich der Verordnung zu entlassen.